

Institutionelles Schutzkonzept des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums, Quickborn

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG.....	2
2.	PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG	2
3.	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	3
4.	VERHALTENSKODEX.....	3
4.1.	GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ.....	3
4.2.	ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT	4
4.3.	SPRACHE UND WORTWAHL.....	4
4.4.	UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN	4
4.5.	BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE.....	5
4.6.	ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN	5
4.7.	REGELUNGEN FÜR KLASSENFAHRTEN	5
4.8.	REGELUNGEN FÜR SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT	5
4.9.	SCHLUSSBEMERKUNG	5
5.	BESCHWERDEWEGE	5
5.1.	SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	6
5.2.	ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE	6
5.3.	PÄDAGOGISCHES PERSONAL.....	6
5.4.	BESCHWERDEN UND WIDERSPRÜCHE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULE	7
6.	HANDLUNGSLEITFÄDEN ZUR INTERVENTION SEXUALISierter GEWALT	7
6.1.	VERDACHT „SEXUALISIERTE GEWALT“: INTERVENTIONSKETTE	8
6.2.	VORFALL: „SEXUALISIERTE GEWALT“: INTERVENTIONSKETTE.....	9
6.3.	CYBERGROOMING: INTERVENTIONSKETTE	10
6.4.	WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN UND VORFÄLLEN	11
6.5.	AKUTER PÄDAGOGISCHER UMGANG MIT BETROFFENEN KINDERN UND JUGENDLICHEN...12	
6.6.	HANDLUNGSLEITFADEN BEI GRENZVERLETZUNGEN ZWISCHEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	13
7.	QUALITÄTSMANAGEMENT	13
8.	AUS- UND FORTBILDUNG	14
9.	QUELLEN.....	15
10.	ANHANG.....	16
	ANHANG I: WICHTIGE BEGRIFFE.....	16
	ANHANG II: HILFREICHE ADRESSEN	18
	ANHANG III: MATERIALLISTE FÜR DEN UNTERRICHT.....	19
	ANHANG IV: BESCHWERDEWEGE VISUALISIERT.....	20
	ANHANG V: VERHALTENSKODEX KURZ	21

1. EINFÜHRUNG

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Klassen unterrichtet, sowie dabei begleitet und unterstützt, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten optimal zu entwickeln, positive Lernerfahrungen zu machen und sich förderlich zu entfalten. Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl.

In Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention ist verankert, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Schutz „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ haben. Eindeutig ist: Kein Kind und keine Jugendliche bzw. kein Jugendlicher kann sich alleine schützen. Die Schülerinnen und Schüler brauchen hierbei unsere Unterstützung. Dementsprechend haben wir als Institution Schule sowie als Lehrkräfte in der Schule die Pflicht, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine gewaltfreie Umgebung in der Schule als sicherem Ort gewährleisten und Orientierung bieten, um die Heranwachsenden vor Übergriffen, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Bei allen Gewaltformen gibt es drei Perspektiven zu beachten: Gewalt kann ausgeübt werden durch:

- Bezugspersonen und andere Erwachsene
- andere Kinder und Jugendliche
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren. Das sind rund ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse. Daher braucht es eine Sensibilisierung aller an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die unterschiedlichen Risikobereiche. Auf institutioneller, struktureller und pädagogischer Ebene kann und muss dafür Sorge getragen werden, ein Umfeld zu schaffen, indem sexuelle Übergriffe erschwert beziehungsweise möglichst schnell gestoppt werden.

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind eine heterogene Gruppe. Dementsprechend müssen Angebote zur Prävention so konzipiert sein, dass sie Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit wahrnehmen und dieser gerecht werden.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist keine „Eintagsfliege“ und kein Projekt, das einmalig durchgeführt, evaluiert und abgeschlossen wird. Sie wird erst dann wirksam, wenn sie nachhaltig in den Strukturen der Einrichtung und in der Gestaltung alltäglicher Abläufe und Situationen verankert ist und von den in der Schule Tätigen im pädagogischen Handeln bedacht und umgesetzt wird. Kinderschutz in unserer Schule ist also eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

Mit der Vorlage dieses Schutzkonzeptes setzen wir die Forderung im Schulgesetz um, welches das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vorschreibt.

2. PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG

Es ist wichtig, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, dem Unterrichten und der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Schulleitung beachtet die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Einstellungsgespräch und weist jährlich zu Schuljahresbeginn darauf hin. Sie beachtet die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in weiteren Personalgesprächen.

Kinderschutz ist wichtig. Deshalb wird dieses Thema nicht nur bei Einstellungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachtet, sondern ist Bestandteil der Fort- und Weiterbildungsangebote unserer Schule.

Personalauswahl und Personalentwicklung sind die ersten Bausteine des Schutzkonzeptes. Folgendes wird daher beachtet:

- Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben.
- Regelmäßig erfolgt eine Kurzschulung durch ein Mitglied des Präventionsteams, z.B. für das Kollegium bei einer Dienstversammlung oder an einem Schulentwicklungstag. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in gesonderten Veranstaltungen geschult.

3. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Im SGB VIII wurde festgelegt, dass Personen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden dürfen, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) genannten Straftat verurteilt worden sind.

Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt mindestens durch eine „Straffreiheitserklärung“, die zur Bewerbung für den Schuldienst in Schleswig-Holstein schon vorgeschrieben ist.

Der Schulträger verlangt eine entsprechende Erklärung oder die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Personengruppen: Sozialpädagogische Assistentinnen bzw. Assistenten, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Sekretariat, der Betriebsleitung, Köchinnen bzw. Köchen, sowie dem Personal der Schulsozialarbeit oder von der Stadt eingestellten Langzeitpraktikantinnen und -praktikanten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperierender Träger legen die entsprechenden Dokumente direkt bei dem Träger vor und erneuern dieses alle fünf Jahre.

4. VERHALTENSKODEX

Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium ist ein Ort, an dem Menschen schulische Lerninhalte vermittelt bekommen sowie ihre Persönlichkeit und ihre verschiedenen Begabungen und Kompetenzen entfalten können. Alle sollen in ihrer Ganzheit wahrgenommen und mit Respekt und Wertschätzung behandelt werden. Diese Grundsätze gelten unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Dementsprechend soll unsere Schule ein Ort sein, an dem sich alle Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler sicher und wohl fühlen. Alle an der Schule Tätigen sind mitverantwortlich dafür, dass Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, kein Raum geboten wird.

Das Ziel der präventiven Arbeit ist die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit, um die Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen zu schützen. Hierzu ist das Wissen um und das Ansprechen von Formen sexualisierter Gewalt und ihrer Prävention von großer Bedeutung. Allem voran steht eine Haltung, die von Achtsamkeit, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geprägt ist.

Daher verpflichten sich alle an unserer Schule tätigen Personen zu dem nachstehenden Verhaltenskodex.

4.1. GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen sowie erzieherischen Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern ist es unverzichtbar, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und passend sein. Die Verantwortung der Gestaltung von Nähe und Distanz liegt ausschließlich bei der beruflichen Bezugsperson, nicht bei den Kindern und Jugendlichen. Wir sind Vorbilder im Umgang mit Grenzen. Nähe lehnen wir grundsätzlich nicht ab. Sie ist in einigen Situationen notwendig, um erfolgreich mit den Schülerinnen und Schülern arbeiten zu

können. Folgende Situationen können beispielsweise Körperkontakt bedürfen: Angst, Stress, Trösten. In diesen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt angemessen bleibt und orientieren uns an den persönlichen Grenzen von jeder Person. Sie sollen individuell besprochen werden (z.B.: „Hilft es dir, wenn...?“, „Darf ich...?“).

Einzelgespräche und Einzelförderung sind ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Sie müssen aber zu jeder Zeit transparent sein. Des Weiteren sollen sie Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler bieten, die Situation bei Bedarf zu verlassen. Transparenz trägt zum Sicherheitsgefühl bei.

Alle Situationen, in denen wir mit Schülerinnen und Schülern zusammen sind, sollen transparent und einschätzbar sein. Zum Schutz der individuellen Grenzen unterstützen wir Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

Ein Teil des schulischen Alltags beinhaltet vertrauliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern. Diese sind notwendig und gewollt. Wir achten darauf, dass es hierbei keine Geheimnisvereinbarungen zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern gibt.

Wir thematisieren Grenzverletzungen und ignorieren sie nicht.

Privatbeziehungen und –kontakte, sowie Verwandtschaftsverhältnisse zu betreuten Schülerinnen und Schülern bzw. deren Familien müssen der Schulleitung und der Klassenleitung mitgeteilt werden.

4.2. ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

In der Arbeit mit Menschen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Sie sind teilweise sogar sehr wichtig. Sie müssen aber der Entwicklung und der Situation entsprechend angemessen sein. Der Wille der Schülerinnen und Schüler muss hierbei wahrgenommen und respektiert werden. Der Wunsch nach körperlicher Nähe sollte immer vom Kind/Jugendlichen ausgehen. Die Bezugsperson achtet hierbei auf professionelle Distanz.

Bei körperlichen Berührungen achten wir darauf, dass diese aus einer professionellen und reflektierten Haltung heraus basieren. Dies erfordert eine gute Abstimmung mit dem (Klassen-)Team. Jede körperliche Berührung ist durch Ankündigung, Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt. Unsere Schulregeln dienen als Leitfaden für unsere Schülerinnen und Schüler. Wir achten auf deren Umsetzung und Einhaltung. Wir achten darauf, dass die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Schülerinnen und Schülern in den Räumen des gesamten Schulgebäudes bzw. den entsprechenden Einsatzschulen von außen zugänglich und transparent gestaltet ist.

4.3. SPRACHE UND WORTWAHL

Sprache und Wortwahl kann Menschen verletzen oder demütigen. Wertschätzender Umgang ist uns wichtig. Deshalb muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Alter der Schülerinnen und Schüler geprägt sein.

Wir verwenden keine sexualisierte oder bedrohende Sprache. Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten sprechen wir an und unterbinden es. Bei der nonverbalen Kommunikation achten wir ebenfalls auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst.

4.4. UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Der Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist Teil unseres Bildungsauftrags und gehört zum (Schul-)Alltag. Der Umgang mit Medien ist stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt und erfolgt pädagogisch begründet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen aus ihrer Rolle als Lehrkraft heraus keine privaten Internetkontakte zu Schülerinnen und Schülern. Zulässig sind ausschließlich dienstliche oder pädagogisch begründete Kontakte über die vom Land Schleswig-Holstein bzw. dem IQSH geschaffenen und legitimierten Plattformen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ab.

4.5. BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist sehr wichtig, weil hierbei insbesondere Grenzüberschreitungen erfolgen können. An einem Ort, wo viele Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen von verschiedenen Menschen mit unterschiedlichen Professionen unterstützt werden, ist dieser Schutz eine besondere Herausforderung. Klare Absprachen geben Orientierung, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

4.6. ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten für Schülerinnen und Schüler sind zu gegebenen Anlässen erlaubt. Gleichfalls liegt es in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu gestalten. Persönliche Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler sind in der Regel nicht angemessen. Siehe § 42 Beamtenstatusgesetz.¹

4.7. REGELUNGEN FÜR KLASSENFAHRTEN

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen gehören fest zur schulischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Sie bieten Möglichkeiten der Begegnung und wertvolle gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins benötigt einige Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten. Schülerinnen und Schüler schlafen in der Regel geschlechtergetrennt im Zimmer. Die Aufsichtsperson schläft nicht mit im Zimmer.

Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf der Fahrt, die aus pädagogischer oder medizinischer Sicht getroffen werden, um eine Mitfahrt möglich zu machen, werden mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei Entscheidungen über Zimmerbelegungen mit ein.

4.8. REGELUNGEN FÜR SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT

Im Sport- und Schwimmunterricht respektieren wir die Grenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Umkleidesituationen im Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre besonders sensible Situationen. Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt und ohne Aufsichtsperson statt. Abweichende Entscheidungen, die wir aus medizinischer oder pädagogischer Sicht treffen, stimmen wir im Team ab. Beim Sport- und Schwimmunterricht achten wir darauf, dass Bedürfnisse nach Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und berücksichtigt werden.

4.9. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir halten uns an die im Verhaltenskodex aufgeführten Regeln. Uns ist bewusst, dass es im Schulalltag zu unangemessenem Verhalten kommen kann. Daher ist es wichtig, dass wir das Gespräch miteinander suchen und unser Verhalten reflektieren.

5. BESCHWERDEWEGE

Konflikte, Kritik und Krisen gehören zum Schulalltag dazu. Wir möchten, dass Unzufriedenheiten offen angesprochen werden, damit wir gute Lösungen dafür finden können. Daher haben wir uns in unserer Schule auf klare Beschwerdewege und Handlungsleitfäden geeinigt, die für alle gelten.

- Beschwerden werden ernst genommen.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Jede und jeder bemüht sich um eine zielführende Lösung.

Gelingt es nicht, eine zielführende Lösung zu finden, können weitere Personen um Hilfe gebeten werden. In diesem Fall werden die Absprachen und Lösungen schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten werden darüber informiert.

¹ Nach § 42 Beamtenstatusgesetz ist es Beamtinnen und Beamten grundsätzlich untersagt, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt anzunehmen.

5.1. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Übergriffe oder Grenzverletzungen durch oder Konflikt mit	Mit wem kann ich sprechen?
Mitschülerinnen und Mitschüler	→ Klassenlehrkraft → Schulsozialarbeit → weitere Lehrkräfte deines Vertrauens Kann das Problem nicht gelöst werden: → Schulleitungsmitglied (z.B. Stufenleitungen)
Lehrkräften	→ Lehrkraft selbst → Lehrkraft selbst mit Unterstützung → Klassenlehrkraft → Schulsozialarbeit Kann das Problem nicht gelöst werden: → Schulleitungsmitglied (z.B. Stufenleitungen)
Eltern oder andere externe Personen	→ Klassenlehrkraft → Schulsozialarbeit (oder Zettel mit Kontaktdaten in den weißen Briefkasten vor den Räumen der Schulsozialarbeit werfen) → weitere Lehrkräfte deines Vertrauens Kann das Problem nicht gelöst werden: → Schulleitungsmitglied (z.B. Stufenleitungen)

5.2. ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Konflikt mit	Mit wem kann ich sprechen?
Lehrkraft	→ Lehrkraft selbst → Lehrkraft gemeinsam mit Elternvertretung → Schulsozialarbeit Kann der Konflikt nicht gelöst werden: → Schulleitungsmitglied (z.B. Stufenleitungen oder Schulleiter)
Schulleitung	→ Schulleitung selbst Kann der Konflikt nicht gelöst werden: → Schulaufsicht

5.3. PÄDAGOGISCHES PERSONAL

Konflikt mit	Mit wem kann ich sprechen?
Eltern	→ Eltern selbst → Austausch mit anderen Lehrkräften → Austausch mit der Schulsozialarbeit Kann der Konflikt nicht gelöst werden: → Schulleitungsmitglied (z.B. Stufenleitungen oder Schulleiter)
Kolleginnen und Kollegen	→ Kollegin bzw. Kollege selbst Manchmal fällt es nicht leicht, die betreffende Person direkt anzusprechen. In dem Fall kann sich zuerst an einen Kollegen/eine Kollegin des Vertrauens gewendet werden, bevor das Gespräch mit der betroffenen Kollegin bzw. dem Kollegen gesucht wird. → Schulsozialarbeit → eventuell Austausch mit dem Personalrat Kann der Konflikt nicht gelöst werden: → Schulleitungsmitglied

Schulleitung	→ Schulleitung selbst → Personalrat Kann der Konflikt nicht gelöst werden: → Schulaufsicht → Hauptpersonalrat (Lehrkräfte)
Weitere Personen	→ Person selbst → Vorgesetzte der Konfliktperson Kann der Konflikt nicht gelöst werden: → Schulleitung

5.4. BESCHWERDEN UND WIDERSPRÜCHE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULE

Konferenzentscheidungen

→ Schulleitung

Leistungsentscheidungen

→ Schulleitung

→ Personalrat

Kann ein Konflikt auf dieser Ebene nicht geklärt werden, ist in der Regel die Schulaufsicht zuständig

6. HANDLUNGSLEITFÄDEN ZUR INTERVENTION SEXUALISierter GEWALT

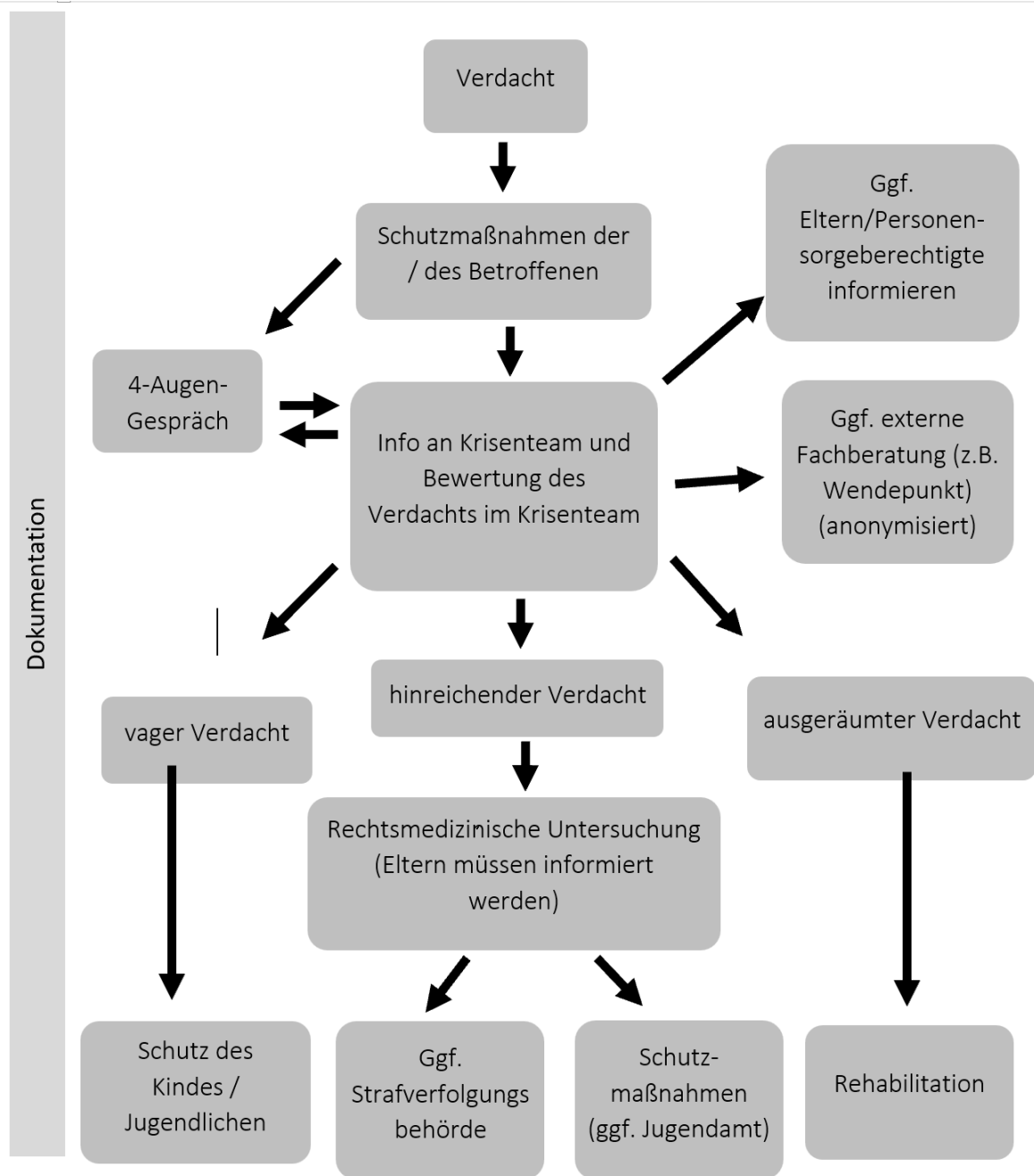
- bei Vermutung sexualisierter Gewalt
- bei der Mitteilung durch mögliche Opfer
- bei Grenzverletzungen

Immer ansprechbar für Beratung:

- Mitglieder des Präventionsteams: Schulsozialarbeit und Frau Willenbring
- Die erweiterte Schulleitung

Wichtiger Hinweis: Die folgenden Interventionsketten sind nicht linear. Einzelne Handlungsschritte können auch parallel oder in anderer Reihenfolge ablaufen.

6.1. VERDACHT „SEXUALISIERTE GEWALT“: INTERVENTIONSKETTE



Mitglieder des Krisenteams: Schulleitung und Schulsozialarbeit

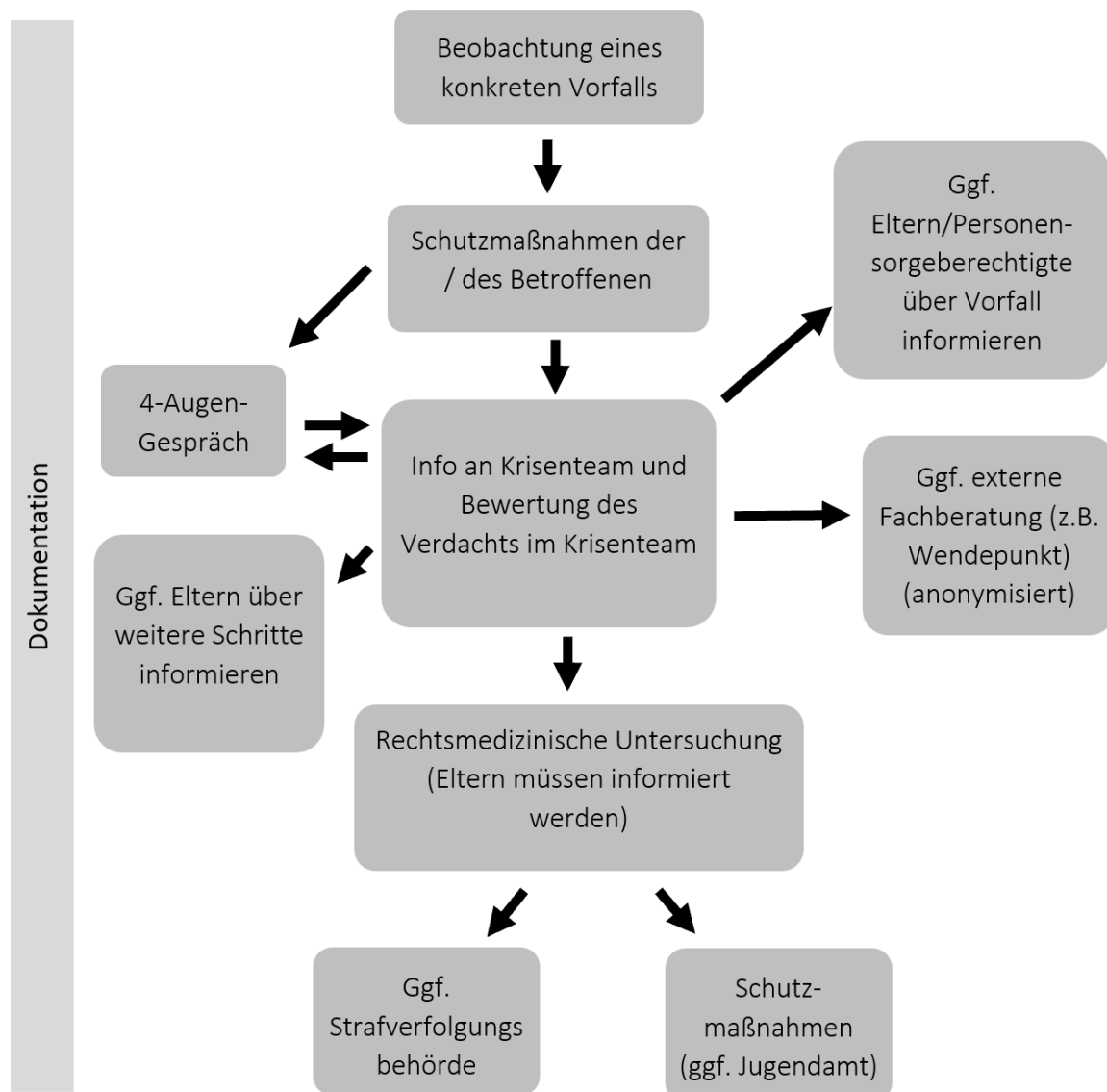
Fachberatung durch den Wendepunkt (04121/4757345) oder Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800/2255530)

Rechtsmedizinische Untersuchung direkt beim Institut für Rechtsmedizin beim UKE (040/741052127)

Informationen:

- Schutzmaßnahmen der/ des Betroffenen: Kind bzw. Jugendlichen nicht allein lassen, geschützten Platz suchen, Gesprächsmöglichkeit bieten, nicht unter Druck setzen
- Eltern nur informieren, wenn sie **nicht** tatverdächtig sind!

6.2. VORFALL: „SEXUALISIERTE GEWALT“: INTERVENTIONSKETTE



Mitglieder des Krisenteams: Schulleitung und Schulsozialarbeit

Fachberatung durch den Wendepunkt (04121/4757345) oder Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800/2255530)

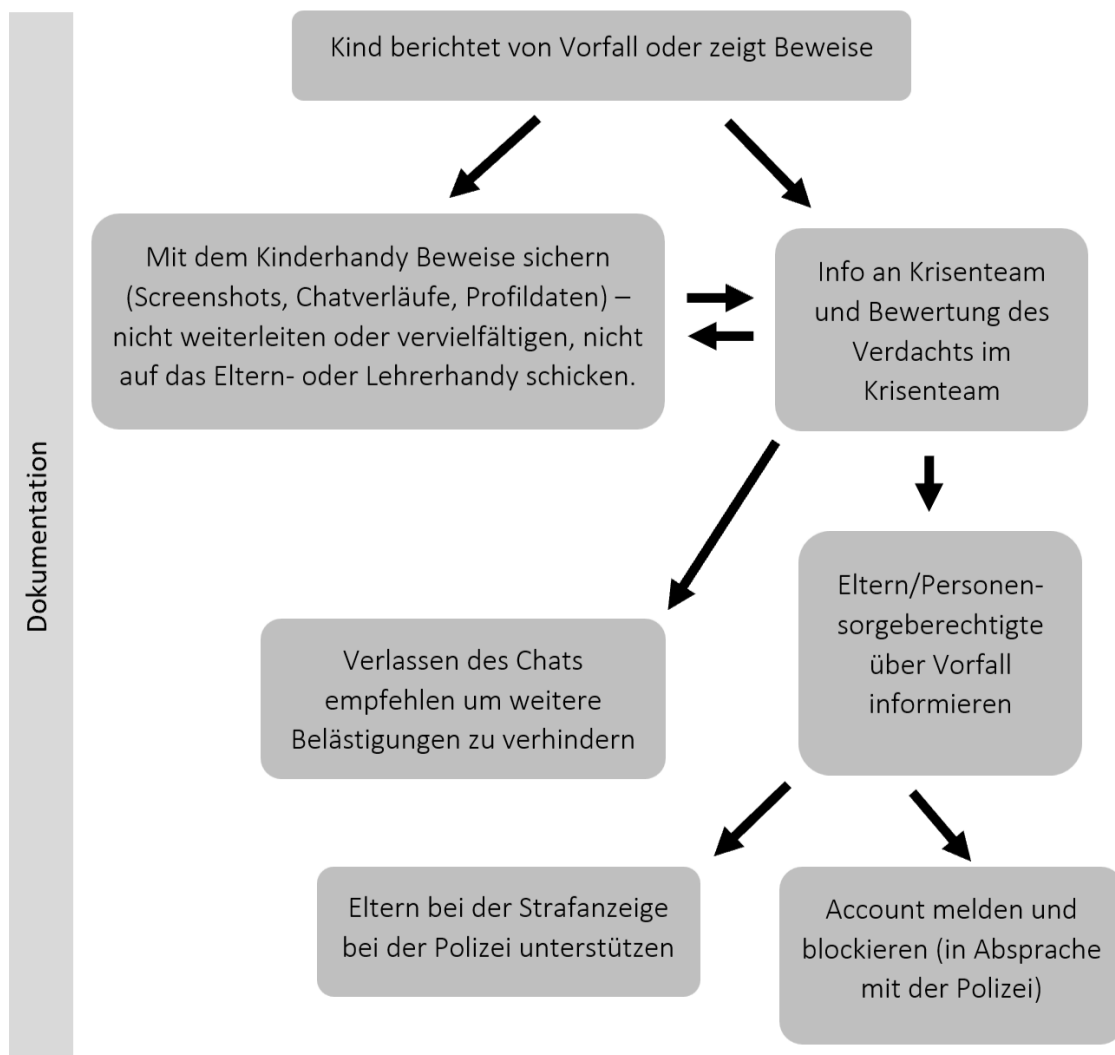
Gerichtsmedizinische Untersuchung direkt beim Institut für Rechtsmedizin beim UKE (040/741052127)

Informationen zu Schutzmaßnahmen der/ des Betroffenen:

- Opfer und Täter oder Täterin trennen
- Klären, wer sich um Opfer und Täter oder Täterin kümmert
- Vorgehen wie bei Kindeswohlgefährdung (wenn Gewalt von Eltern/Verwandten ausgeht), Eltern werden nur informiert, wenn sie nicht selbst die Täter oder Täterinnen sind!

Wichtig: Betroffenes Kind/Jugendlichen nicht allein lassen, geschützten Platz suchen, Gesprächsmöglichkeit bieten

6.3. CYBERGROOMING: INTERVENTIONSKETTE



Mitglieder des Krisenteams: Schulleitung und Schulsozialarbeit

Anleitungen für rechtssichere Screenshots: <https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/>

Regeln zur Achtsamkeit im Umgang mit digitalen Endgeräten anderer Personen beachten:

- Digitale Endgeräte dürfen **nur mit Genehmigung (unter 14 Jahre: Genehmigung der Erziehungsberechtigten)** bedient und durchsucht werden:
- Digitale Endgeräte anderer Personen **nie selbst bedienen!**
- Digitale Endgeräte erst **nach Abschaltung** einziehen!
- **Keine digitalen Inhalte** zur Beweissicherung / Ansicht **versenden (lassen)** (Gefahr von Straftaten durch Versendung / Besitz bestimmter Inhalte)!
- Bei Verdacht auf verstörende Inhalte **auf Inaugenscheinnahme verzichten.**
- **Durchsuchung möglichst durch die Polizei** vornehmen lassen!

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die vom Missbrauch digitaler Medien betroffen sind, benötigen umgehenden und verlässlichen Schutz vor weiterer Schädigung sowie eine sensible Begleitung über den Schulalltag hinaus, da die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte nicht auf den schulischen Raum begrenzt werden kann. Es empfiehlt sich gegebenenfalls in Kooperation mit der Polizei, Betroffenen umgehende Hilfe bei der Löschung der schädlichen Inhalte anzubieten.

6.4. WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN UND VORFÄLLEN

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln

- Zuhören, Glauben schenken, ermutigen. Selbst wenn das Kind bzw. die bzw. der Jugendliche sich widerspricht oder Aussagen zurücknimmt, wird es ernst genommen.
- **Keine detaillierten Fragen zum Tathergang.**
- Kind reden lassen, aber keine Nachfragen stellen (Gefahr von Retraumatisierung und Gefahr die Aussage zu verfälschen)
- Keine Versprechungen gegenüber dem Kind bzw. der bzw. dem Jugendlichen machen, die nicht eingehalten werden können.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber der bzw. dem Betroffenen erklären, dass man sich selbst Unterstützung holen wird.
- Bei Verdachtsfällen innerhalb der Familie nicht mit den Eltern sprechen. Dies könnte ein Warnhinweis für die Täterin bzw. den Täter sein und dementsprechend den Schutz des Kindes verhindern.

2. Hilfe holen (siehe Interventionsketten)

- Austausch mit Kollegen (**anonymisiertes** 4-Augen-Gespräch), um „damit“ nicht allein zu sein
- eigene Grenzen erkennen, nicht eigenmächtig handeln, eigene Gefühle ernst nehmen
- Schulsozialarbeit hinzuziehen
- Austausch im Präventionsteam
- Information an die Schulleitung / das Krisenteam
- Externe Fachberatung hinzuziehen (Wendepunkt) (anonymisierte Anfrage)
- Rechtsmedizinische Untersuchung veranlassen (Eltern müssen informiert werden)

3. Meldung der Vorfälle (in Absprache mit externer Fachberatung)

- bei Täterinnen bzw. Tätern aus dem Kolleginnen- bzw. Kollegenkreis muss die Schulleitung die Schulaufsicht informieren
- bei Täterinnen bzw. Tätern aus dem familiären und sozialen Umfeld sollte eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden, um zu prüfen, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung (nach §8a, SGB VIII) vorliegt, dann ggf. das Jugendamt informieren
- handelt es sich um einen erhärteten Verdacht, sollte die Polizei informiert werden. Es besteht allerdings keine Anzeigepflicht. Geklärt werden muss in einem solchen Fall: Wer zeigt den Vorfall an? In der Regel entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten, ob der Vorfall angezeigt wird.

4. Schriftliches Protokoll

Die schriftliche Dokumentation jedes einzelnen Schrittes mit Datum und Uhrzeit ist für eine spätere Strafverfolgung immens wichtig. Da am Anfang noch nicht feststeht, ob es bei einem Verdacht bleibt, sollte auch in diesem Fall alles dokumentiert werden. Die Dokumentation muss in der Schülerinnen- bzw. Schülerakte verwahrt werden.

Wichtig:

- Absprache jedes einzelnen Schrittes mit den Betroffenen
- Wünsche und Bedürfnisse des Kindes bzw. der oder dem Jugendlichen ernst nehmen
- Folgeschritte gemeinsam mit dem Kind bzw. der bzw. dem Jugendlichen besprechen, aber nur zusagen, was auch eingehalten werden kann

6.5. AKUTER PÄDAGOGISCHER UMGANG MIT BETROFFENEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Übersicht: Was ist zu tun, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher von Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt berichtet?

Positiv: Zu tun!	Negativ: Zu vermeiden!
Ruhe bewahren! Einzelne Schritte/Äußerungen überdenken!	Nicht drängen! Kein Verhör, kein Forscherdrang! Keine überstürzten Aktionen!
Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von „kleinen“ Grenzverletzungen ernst nehmen, Berichte erfolgen teilweise in „Häppchen“.	Keine „Warum-Fragen“ verwenden! „Warum-Fragen“ lösen leicht Schuldgefühle aus.
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!	Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Auf die Einbindung weiterer Personen hinweisen.	Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die sich nicht erfüllen lassen!
Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren.	Das Thema „Strafanzeige“ nicht thematisieren!
Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit den Präventionsfachkräften und der Schulleitung absprechen.	Keine Informationen an potentielle Täterinnen bzw. Täter weitergeben!
Fachliche Beratung einholen (z.B. beim Wendepunkt) (anonymisiert), evtl. eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ hinzuziehen. Fachkräfte schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.	Keine Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne den altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen

6.6. HANDLUNGSLEITFADEN BEI GRENZVERLETZUNGEN ZWISCHEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Vorgehen bei verbalen und/oder körperlich sexuellen Übergriffen bzw. Grenzverletzungen:

1. Ruhe bewahren, aber aktiv werden!

- Grenzverletzung unterbinden: Grenzverletzung / Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- Situation bestmöglich klären: Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten!
- Abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen überlegen!
- Ggf. Beratung bei Schulsozialarbeit einholen
- Bei Feststellung eines Übergriffs den Fall mit Kolleginnen bzw. Kollegen aus dem Präventionsteam besprechen.
- Schulleitung informieren und evtl. zur Teambesprechung einladen, um weitere Schritte zu planen.
- Entscheiden, ob eine Beratungsstelle in Anspruch genommen werden soll (Wendepunkt Elmshorn).
- Absprache, wie die Eltern informiert werden sollen (ausgenommen sexualisierte Gewalt in der Familie), Die Elterninformation muss zeitnah stattfinden!
- Vorbereitung des Elterngesprächs mit dem Präventionsteam oder auch mit der Beratungsstelle, je nach Schweregrad der Grenzverletzung

3. Weiterarbeit in der Gruppe / Klasse:

- Grundsätzliche Regeln der Schule besprechen und ggf. weiterentwickeln! Wenn nötig mit Hilfe aus dem Präventionsteam oder der Beratungsstelle (Wendepunkt).

7. QUALITÄTSMANAGEMENT

- Gutes Qualitätsmanagement basiert auf einem allgemeinen Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb einer Institution über Inhalte und Verfahren.
- Im Bereich Prävention sichern wir die Qualität unserer Arbeit durch ein höchst mögliches Maß an Transparenz.
- Die Präventionsarbeit ist als fester Bestandteil in unserem Schulprogramm verankert und damit veröffentlicht. Innerhalb der Schulgemeinschaft werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. In der Schuleingangskonferenz werden die wichtigsten Bausteine des Konzeptes thematisiert.
- Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen (Fortbildung, Ausstellung, Arbeitsgruppen), werden evaluiert und kontinuierlich überarbeitet.
- In einem sich ständig verändernden Arbeitsfeld und einer schnelllebigen Gesellschaft erinnern wir uns immer wieder daran, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen. Das Schutzkonzept wird zum Schuljahresende durch das Präventionsteam überprüft und ggf. angepasst.
- Kommt es in unserer Schule zu einem Verdacht oder einem Vorfall einer Grenzüberschreitung oder sexualisierter Gewalt, hat die Unterstützung der betreffenden Person höchste Priorität.
- Anhand der Interventionskette „sexualisierte Gewalt“ und „Cybergrooming“ (siehe Seite 8-10) wird der Verdacht oder Vorfall handlungsorientiert bearbeitet. Dazu gehört eine schnellstmögliche Beteiligung von Schulsozialarbeit, Schulleitung, Mitgliedern des Präventionsteams und im Bedarfsfall eine externe Fachberatung.
- Da sich bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Schule als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung nach Reflexion z.B. durch eine externe Begleitung oder Supervision notwendig sein.

- Je nach Lage eines Falles bedarf es der Information unterschiedlicher Personen. Diese Information findet immer über die Schulleitung in enger Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulaufsicht statt.

8. AUS- UND FORTBILDUNG

Wir wissen, dass Gewalt im Schulalltag stattfindet und möchten dem präventiv entgegenwirken. Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist daher ein wichtiger Baustein. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert.

Bei der Umsetzung der schulinternen Fortbildungen orientieren wir uns an den Empfehlungen des Zentrums für Prävention des IQSH.

Das Präventionsteam macht regelmäßig Werbung für schulexterne Veranstaltungen und weist das Kollegium auf Termine hin.

Neue Kolleginnen und Kollegen sind dazu aufgefordert, an für sie sinnvollen Veranstaltungen teilzunehmen. Auch das Verwaltungspersonal soll ggf. an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Alle an Schule Beschäftigten erhalten eine aktuelle Fassung des Schutzkonzepts und sind verpflichtet, es zu lesen und sich damit auseinanderzusetzen.

9. QUELLEN

- Schutzkonzept Raboisenschule [Inter \(raboisenschule.de\)](http://raboisenschule.de)
- Aymna e.V.- Inklusion bei der Prävention von sexuellem Missbrauch – Impulse für die Umsetzung inklusionssensibler Präventionsmaßnahmen in Einrichtungen. Online unter: <https://aymna.de/wp/broschuere-inklusion-bei-der-praevention-von-sexuellem-missbrauch/>
- Arbeitshilfe für ein Institutionelles Schutzkonzept (nach § 3 ff. PräVO), 2. überarbeitete Auflage, Januar 2017 für offene Kinder- und Jugendfreizeitstätten im Bistum Aachen. Online unter: <https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praeven-tion/.galleries/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-offene-Kinder-und-Jugendfreizeitstaet-ten/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-offene-Kinder-und-Jugendfreizeitstaetten.pdf>
- Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Generalvikariat Trier. Online unter: <https://www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/das-schutzkonzept/>
- Gesetze sexueller Missbrauch. Online unter: <https://dejure.org/gesetze/StGB/176.html>
- Gesetze zum Umgang mit Geschenken. Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/_71.html, <https://www.oeffentlichen-dienst.de/news/77-gesetz/510-zuwendungen.html>, <https://www.der-oeffentliche-sektor.de/infoundrat/infothek/1431>
- Schutzkonzept der Jordan Mai Schule. Online unter: [file:///120-home/Home\\$/B121843/Downloads/Schutzkonzept%2011.11.2018%20Endfassung.pdf](file:///120-home/Home$/B121843/Downloads/Schutzkonzept%2011.11.2018%20Endfassung.pdf)
- Schutzkonzept Caritas in Unterfranken. Online unter: <https://www.caritas-wuerzburg.de/hilfe-beratung/praevention/institutionelles-schutzkonzept/>
- Sexuelle Übergriffe in der Schule, Prof. Dr. Johannes Münder | Prof. Dr. Barbara Kavemann, Herausgegeben von der PETZE Kiel. Online unter: https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2014/07/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf
- Sozialgesetzbuch VIII §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Online unter: https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/72a.html
- UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19. Online unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistiger-gewaltanwendung-und-misshandlung-3571>
- Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010. Online unter: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php?msclid=ff7cff77cfa311ecb4ec894c15309db5
- Pädagogische Prävention. Für das Leben stärken. Fortbildung und Beratung für Schulen, IQSH Zentrum für Prävention, Kühl-Freese/Heß/Hecht, 2022. Online unter: <https://publikationen.igsh.de/pdf-downloads-paedagogik-praevention.html?file=files/Inhalte/PDF-Downloads/Publikationen/P%C3%A4dagogische%20Pr%C3%A4vention%20-%20Fortbildung%20und%20Beratung%20f%C3%BCr%20Schulen.pdf&cid=511>
- <https://www.internet-abc.de/lehrkraefte/praxishilfen/cybergrooming/bausteine-der-cybergrooming-praevention-in-der-schule/#c212681>

10. ANHANG

ANHANG I: WICHTIGE BEGRIFFE

Worum geht es? Wichtige Begriffe: Die Begriffsdefinitionen stammen aus dem Text „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“ von Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010

In Institutionen gibt es verschiedene Formen von Gewalt, die auftauchen können. Man unterscheidet häufig zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Grenzverletzungen:

Grenzverletzendes Verhalten wird an objektiven Faktoren, aber auch am subjektiven Erleben der betroffenen Person(en) gemessen. Im pädagogischen Alltag kann zu Grenzverletzungen kommen. Wichtig ist der Umgang damit. Grenzverletzendes Verhalten ist korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person grundsätzlich eine respektvolle Haltung gegenüber der Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler hat.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- einmalige/gelegentliche Missachtung der angemessenen körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung des respektvollen Umgangsstils
- einmalige/seltene Ausnutzung der eigenen Machtposition, um die Wahrnehmung von Jugendlichen infrage zu stellen
- Missachtung der Intimsphäre, Missachtung der körperlichen Grenzen von Kindern/Jugendlichen
- Missachtung des Rechts von Jugendlichen auf Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen

Übergriffe:

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen, dahingehend, dass die nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie gehen aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten hervor. Übergriffiges Verhalten entwickelt sich nur dann, wenn sich Personen über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionalisierte Regelungen, den Widerstand der Betroffenen oder fachliche Standards hinwegsetzen.

Es gibt verschiedene Formen von Übergriffen:

- psychische Übergriffe (Beispiele: verbale Gewalt, drohen, Geheimhaltungsgebote auferlegen, Machtmissbrauch, Sanktionierung von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z.B. Einnässen))
- sexuelle Übergriffe (z.B. wiederholte Vernachlässigung des Rechts der Schülerinnen bzw. Schüler auf Intimität bei der Körperpflege, Voyeurismus, sexistische/abwertende Kommentare über Schülerinnen und Schüler, wiederholte angebliche zufällige Berührungen der Genitalien, wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher dem familiären Umgang entsprechen)
- körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung und Vernachlässigung

In einigen Fällen gehören Übergriffe zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen:

Auf strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch Mitarbeitende und strafmündige Jugendliche sollte von Seiten der Institution mit einer Strafanzeige reagiert werden – sofern die Opfer psychisch in der Lage sind, die Belastungen als

Zeuginnen bzw. Zeugen im Strafverfahren durchzustehen.

Innerhalb von Schule und Jugendhilfe liegen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt vor, bei:

- Körperverletzung
- sexuellem Missbrauch/sexueller Nötigung
- Erpressung
- Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren

Während eindeutige Formen der körperlichen Gewalt von pädagogischen Fachkräften und Laien in der Regel als solches erkannt und benannt werden, besteht im Schulbereich ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit häufig ein Informationsdefizit bezüglich der gesetzlichen Regelungen zu strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinder-pornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt – zum Beispiel, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren):

- auf ein Kind zum Beispiel im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen,
- sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet,
- einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt,
- Kinder (im Internet) zum Missbrauch anbietet – auch wenn es sich „nur“ um einen „schlechten Scherz“ handelt.

ANHANG II: HILFREICHE ADRESSEN

Beratungsstelle	Themen	Kontakt
Wendepunkt	Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Vorfall oder Verdacht), sexuelle auffällige Minderjährige, Trauma	04121/475730 info@wendepunkt-ev.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	Beratung bei allen Themen rund um „sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“, Beratung bei Verdacht, Beratung bei Vorfällen, Beratung von Fachkräften und Kindern und Jugendlichen	Telefon: 0800/2255530 Online: www.hilfe-portal-missbrauch.de
IQSH: Zentrum für Prävention (ZfP) telefonische Fallberatung	Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Mobbing, Sucht, Gesunde Schule und Extremismus	Montag von 11.00Uhr bis 13.00Uhr Mittwoch von 14.00Uhr bis 16.00Uhr 0431/5403297 https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IQSH/Arbeitsfelder/ZfP/zfp.html
Rechtsmedizinische Untersuchung	Gewalt- oder Vernachlässigungsfolgen rechtsmedizinisch und gerichtsfest dokumentieren lassen	Vermittlung eines Termins durch den Wendepunkt (04121/475730) oder direkt beim Institut für Rechtsmedizin beim UKE (040/741052127)
Psychosoziale Prozessbegleitung	Unterstützung und Hilfe beim Strafprozess, Vorbereitung des Prozesses, Unterstützung während und nach der Verhandlung, besonders für Kinder und Jugendliche geeignet	Angebot des Wendepunktes 04121/475730 Prozessbegleitung@Wendepunkt-ev.de

ANHANG III: MATERIALLISTE FÜR DEN UNTERRICHT

Kostenlose Fortbildung sexualisierte Gewalt:

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Internetseite mit Bildern und Videos

<http://www.benundstella.de/>

Braun, Gisela/Wolters, Dorothee: Das große und das kleine Nein!

Pro Familia: Mein Körper gehört mir

Steffi Geihs: Tina in Gefahr

Bff Gewalt gegen Frauen e.V.: Leichte Sprache Bilderset, Hilfsmittel für die Beratung bei sexualisierter Gewalt

Liebe und Sexualität in leichter Sprache

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/freie-zeit/liebe-und-sexualitaet-bei-menschen-mit-beeintraechtigung/liebe-und-sexualitaet>

Materialien zur Sexualaufklärung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

<https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/rewiks/>

?

Materialien zur Sexualaufklärung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

<https://liebelle-mainz.de/files/downloads/handreichung-online-pornografie-.pdf>

Homosexualität in leichter Sprache

https://www.buero-fuer-leichte-sprache.de/fileadmin/assets/erfurt-leichte-sprache/Unsere_Angbote/B%C3%BCro_f%C3%BCr_Leichte_Sprache/frauen.pdf

Homosexualität und Selbstakzeptanz in leichter Sprache

<https://www.netzwerk-lsbttiq.net/files/COB/Anders-und-gut-2018-barrierefrei.pdf>

Alles zu sexuellen Orientierungen und Geschlecht

<https://www.regenbogenpor-tal.de/leichte-sprache>

Hilfe bei Ärger mit einer Lehrkraft!

Das kann ich tun, wenn ich Ärger mit einer Lehrkraft habe:

Wenn ich Streit mit einer Lehrkraft habe...

... kann ich mit der
Lehrkraft sprechen.

...kann ich mit der
Schulsozialarbeit
sprechen.

...kann ich mit
meiner
Klassenleitung
sprechen

... kann ich mit
einem Mitglied der
Schulleitung
sprechen

Du brauchst keine Angst zu haben, dass sich dies auf deine Noten auswirkt!

Hilfe bei Streit mit anderen Schülerinnen und Schülern!

Das kann ich tun, wenn ich Streit mit anderen Schülerinnen und Schülern habe:

Wenn ich Streit mit anderen Schülerinnen oder Schülern habe...

... kann ich mit meinen
Lehrkräften sprechen.

...kann ich mit der
Schulsozialarbeit sprechen.

...kann ich mich an die
Konfliktlotsen wenden.

Hilfe, wenn es mir nicht gut geht!

Das kann ich tun, wenn es mir nicht gut geht:

Wenn es mir nicht gut geht...

... kann ich mit meinen
Lehrkräften sprechen.

...kann ich mit der
Schulsozialarbeit
sprechen.

...kann ich einen Zettel mit
Kontaktdaten in den
weißen Briefkasten vor
den Räumen der
Schulsozialarbeit werfen.

oder:

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Verhaltenskodex im Umgang mit Schülerinnen und Schülern unserer Schule und der Lehrkräfte:

- Die Schülerinnen und Schüler sprechen uns mit unserem Nachnamen an.
- Wir sprechen die Schülerinnen und Schüler mit Vornamen an (Spitznamen nur, wenn der Schüler oder die Schülerin das explizit möchte).
- Wir sprechen ruhig und deutlich mit den Schülerinnen und Schülern.
- Wir sprechen alle Schülerinnen und Schüler in der Regel von vorne mit Blickkontakt an.
- Wir sprechen nicht vor den Schülerinnen und Schülern über sie bzw. ihn.
- Wir wahren körperlich angemessene Distanz.
- Wir äußern klare Signale, wie z.B. „Stopp“.
- Wir kündigen Aktionen an.
- Wir verteilen keine individuellen Geschenke.
- Wir sind nicht die „Freundinnen“ oder „Freunde“ der Schülerinnen und Schüler - weder in der Schule noch in sozialen Netzwerken.